

# Merkblatt

## Hinweise für Gläubiger zur Insolvenzanfechtung nach der Reform 2017

## Vorbemerkungen

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise zahlreiche (vorübergehende) Änderungen im Insolvenzrecht gelten, die Sie unter: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/recht/wirtschaftsrecht/insolvenzrecht--4068064> finden. Diese Änderungen sind hier in den folgenden allgemeinen Informationen aufgrund der vorübergehenden Aktualität nicht einarbeitet.

Neben dem Risiko des Forderungsausfalls stellt die Anfechtung geleisteter Zahlungen durch den Insolvenzverwalter für die Unternehmer teilweise ein existenzbedrohendes Szenario dar.

Die Insolvenzanfechtung ermöglicht es dem Insolvenzverwalter, zum Wohle der Gläubigersamtheit in die Rechte des Einzelnen einzugreifen. Der Insolvenzverwalter kann selbst nach Jahren noch Leistungen herausverlangen, auf die der Vertragspartner materiellrechtlich einen Anspruch hatte. Das Insolvenzanfechtungsrecht ist daher gerade für Unternehmer ein bislang schwer kalkulierbares Risiko.

Der Gesetzgeber hat mit einer Reform des Insolvenzanfechtungsrechts reagiert. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung ist am 05. April 2017 in Kraft getreten und soll Gläubigern mehr Rechtssicherheit bieten.

Das Insolvenzanfechtungsrecht ist und bleibt aber eine sehr komplexe Materie, so dass eine fachkundige Beratung zu empfehlen ist.

Die wichtigsten Einzelheiten der Reform sind hier kurz zusammengefasst:

### 1. Vorsatzanfechtung – Verkürzung der Anfechtungsfrist

Im Mittelpunkt der Reform steht die sogenannte „Vorsatzanfechtung“. Bislang konnte der Insolvenzverwalter auch zehn Jahre zurückliegende Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger herausverlangen, wenn der Schuldner diese Zahlung mit dem Vorsatz, seine anderen Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hatte, und der Gläubiger diesen Vorsatz kannte.

Der anfechtungsrelevante Zeitraum von 10 Jahren vor dem Eröffnungsantrag stellt zeitlich den weitreichendsten Handlungsspielraum für Insolvenzverwalter dar. Diese Anfechtungsfrist wird nun bei der Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung (Deckungshandlung) von 10 Jahren auf 4 Jahre verkürzt. Ferner muss der Insolvenzverwalter in Zukunft beweisen, dass der Unternehmer die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners kannte. Allein aus der Gewährung von Zahlungserleichterungen ist keine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit mehr zu folgern.

### 2. Konkretisierungen beim Bargeschäftsprivileg

Unter Bargeschäften versteht man Geschäfte, bei denen die Leistungen „unmittelbar“ ausgetauscht werden. Leistung und Gegenleistung müssen gleichwertig sein und innerhalb kurzer Zeit gegenseitig erbracht werden. Diese Art von Geschäften war schon immer nur unter besonderen Bedingungen anfechtbar und privilegiert. Da dem Vermögen des Schuldners in einem engen zeitlichen Zusammenhang ein entsprechender Gegenwert zufließt, besteht für die Gläubigersamtheit kein besonderes Risiko.

Gesetzlich wurde nun klargestellt, dass sich die Länge des „unmittelbaren Zusammenhangs“ nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs richtet. Für das Arbeitsverhältnis wurde dieser Zeitraum auf drei Monate festgelegt. Im Übrigen soll branchenübergreifend nach der

ständigen Rechtsprechung ein Zeitraum von maximal 30 Tagen gelten. Zwischen der Warenlieferung oder Dienstleistung und der Bezahlung der Rechnung dürfen also höchstens 30 Tage liegen. Eine Anfechtung ist dann selbst bei Kenntnis des Gläubigers von eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit nur zulässig, wenn er erkannt hat, dass der Schuldner „unlauter“ handelt. Was darunter zu verstehen ist, wird die Gerichte noch beschäftigen. Nach der Gesetzesbegründung bedeutet „unlauter“ das Verschleudern von Vermögen, Ausgaben für Luxusgüter und die Veräußerung von wichtigem Betriebsvermögen mit dem Ziel, andere Gläubiger zu schädigen.

### 3. Änderung bei der Zinsregelung

Ist im Rahmen der Anfechtung eine Geldsumme zurück zu gewähren, hat der Unternehmer als Anfechtungsgegner Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu leisten. Dieser Zinsanspruch tritt seit der Neuregelung erst mit Eintritt des Verzuges ein.

Bislang wurden Zinszahlungen automatisch seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnet, unabhängig davon, wann der Unternehmer von dieser Zinszahlungspflicht erfahren hat. Diese eindeutige Entlastung für Unternehmer gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes und somit auch für bereits eröffnete Verfahren.

### 4. Fazit und Tipps für Unternehmer

Welche Wirkungen die gesetzlichen Änderungen auf die Praxis haben, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Insolvenzexperten prophezeien, dass das Risiko für Gläubiger weiter hoch bleibt. Sie geben daher allgemeine Handlungsempfehlungen, die das Anfechtungsrisiko minimieren:

Auf eine Mahnung hin sollte der Gläubiger mit dem Schuldner Kontakt aufnehmen und eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Zahlungszielen treffen, die dem Schuldner eine fristgerechte Erfüllung ermöglicht. Nach neuem Recht ist der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung unschädlich. Sicher wäre es, gleichzeitig auf Vorkasse umzustellen. Damit erreicht man, dass zukünftige Geschäfte unter die privilegierten Bargeschäfte fallen. Wenn sich der Gläubiger entscheidet, ein konsequentes Mahnverfahren durchzuführen und einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro zu beauftragen, dann sollte er die Forderung auch zügig einklagen und vollstrecken. Eine im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Zahlung ist mit wenigen Ausnahmen selten anfechtbar.

Falsch wäre es hingegen, erheblichen Druck gegenüber dem Schuldner aufzubauen und dann immer wieder unregelmäßige Teilzahlungen hinzunehmen. Freiwillige Zahlungen des Schuldners sind dann in der Regel anfechtbar.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*